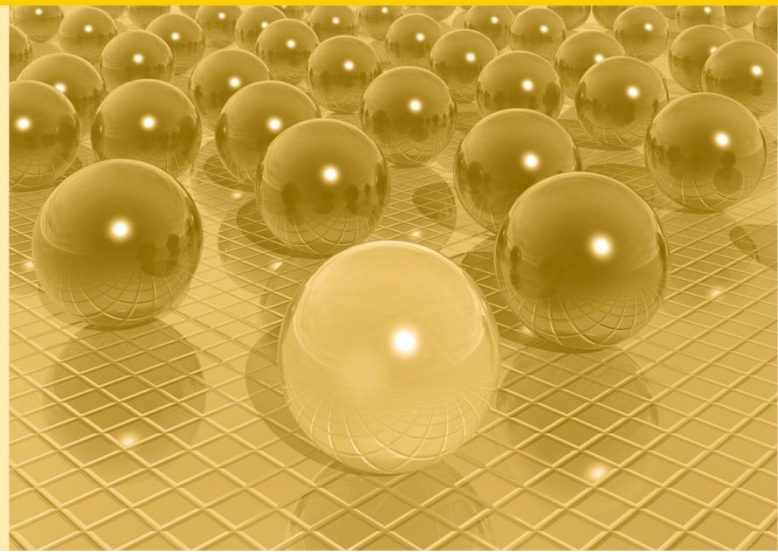


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Körperschaftsteuerstatistik 2019 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2019.00.00.1.1.0

Version 1

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2019 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2019.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im April 2024

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2024
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2019 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211). Version 1. DOI: 10.21242/73211.2019.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2024.

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Datenaufbereitung in den FDZ | 2 |
| 1.1 | Datenaufbereitung | 2 |
| 1.2 | Anonymisierungsmaßnahmen | 2 |
| 1.3 | Methodik der Verknüpfung | 2 |
| 2 | Produkt | 2 |
| 2.1 | Merkmale und Merkmalsbeschreibung | 2 |
| 2.2 | Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit | 18 |
| 2.3 | Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen | 18 |
| 2.4 | Auswertbare regionale Ebene | 18 |
| 3 | Praktische Hinweise | 18 |
| 3.1 | Hinweise zur Geheimhaltung | 18 |
| 3.2 | FAQ | 21 |
| 3.3 | Verfügbare Tools | 21 |
| | Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF)..... | 22 |
| | Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C | 23 |
| | Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K | 27 |
| | Anhang 4 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale T | 31 |
| | Anhang 5 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken..... | 38 |

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am Gastwissenschaftsarbeitsplatz lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

In der Körperschaftsteuerstatistik 2019 existieren verschiedene Merkmalsgruppen. Die Merkmale beginnend mit EF stellen Ordnungsmerkmale dar und charakterisieren die Erhebungseinheiten. Des Weiteren gibt es Merkmale, die mit K, T oder C beginnen. Diese stellen Wertmerkmale dar, die konkrete Werte zur Körperschaftsteuer enthalten. K-Merkmale sind für die Plausibilisierung relevant und werden daher überprüft. Die T und C-Merkmale hingegen stellen alle weiteren von der Finanzverwaltung gelieferten Merkmale dar und werden keiner Plausibilisierung unterzogen.

Im Folgenden werden die Merkmale der EF Gruppe in ihrer im Datensatz befindlichen Reihenfolge beschrieben. Eine Übersicht über alle Merkmale und

Merkmalsbeschreibungen inklusive der K, T und C-Merkmale befindet sich im Anhang.

EF1 – Statistiknummer

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. einstellige Versions ID
2. vierstelliger Statistikidentifikator
3. sechsstelliger Zeitindikator
4. zweistelliges Länderkennzeichen

EF2 – Länderschlüssel

Grundsätzlich gelten die folgenden Ausprägungen:

| | | |
|------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| 1 = Schleswig-Hol- stein | 6 = Hessen | 12 = Brandenburg |
| 2 = Hamburg | 7 = Rheinland-Pfalz | 13 = Mecklenburg- Vorpommern |
| 3 = Niedersachsen | 8 = Baden-Würt- temberg | 14 = Sachsen |
| 4 = Bremen | 9 = Bayern | 15 = Sachsen-Anhalt |
| 5 = Nordrhein-West- falen | 10 = Saarland | 16 = Thüringen |
| | 11 = Berlin | |

Der Länderschlüssel sollte aus dem Merkmal EF19 entnommen werden. Ansonsten kommt es bei einigen Bundesländern zu Abweichungen zu den Veröffentlichungen (z. B. Fachserie oder Regionaltabellen). Hierbei sind die Hinweise zum Merkmal EF8 zu beachten.

Des Weiteren kann es bedingt durch Umzüge zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen.

EF3 – Festsetzungszeitraum

Dieses Merkmal beinhaltet ausschließlich die Ausprägung „2019“.

EF4 – Satzart

Das Merkmal gibt an, welche Anlagen und Durchschriften den Körperschaftsteuerbescheiden zu Grunde liegen. Diese so genannten statistischen Blätter gliedern sich folgendermaßen:

Vordruck KSt1A Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

Vordruck KSt1B Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können.

Vordruck Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrund-
KSt1C lagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranla-
gung durchzuführen sind, für beschränkt Steuerpflichtige.

Ausprägungen:

1 = Vordruck KSt1A

2 = Vordruck KSt1B

9 = Vordruck KSt1C

EF6 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Eine 91 oder eine 92 am Anfang steht für Bayern. Für Nordrhein-Westfalen steht eine 51, eine 52 oder eine 53 zu Beginn der Finanzamtsnummer). Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen je Bundesland fortlaufend.

Eine Suchmaschine zur Zuordnung der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim [Bundeszentralamt für Steuern](#).

Eine Verwendung des Merkmals ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6ALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6OT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger

Siehe EF6 und EF11.

EF6OTALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger alt

Siehe EF6 und EF11.

EF7 – Steuernummer

Dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird ab dem Berichtsjahr 2001 in der Körperschaftsteuerstatistik gespeichert.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. vierstellige Bundesfinanzamtsnummer
2. vierstellige Steuerbezirksnummer
3. vierstellige Unterscheidungsnummer
4. einstellige Prüfziffer

Handelt es sich beim Steuerpflichtigen um eine Organgesellschaft, so ist die Steuernummer des zugehörigen Organträgers in EF7OT zu finden.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7ALT – Steuernummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die Steuernummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und für die Doppelfallprüfung gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7OT – Steuernummer Organträger – gelieferter Wert

Siehe EF7 und EF11.

EF7OTALT – Steuernummer Organträger alt – gelieferter Wert

Siehe EF7ALT und EF11.

EF8 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – gelieferter Wert

Achtstelliger Amtlicher Gemeindeschlüssel, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Es wird daher empfohlen die EF18 zu verwenden.

EF9 – Art der Steuerpflicht

Das Merkmal gibt an, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht, ob im Berichtsjahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden und ob diese steuerbelastet sind oder nicht. Zudem wird angegeben, ob eine Körperschaft überhaupt steuerpflichtig ist¹.

- 0 = Steuerbefreite mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)
- 1 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
- 2 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 3 = Steuerbefreite mit negativem GdE
- 4 = beschränkt Steuerpflichtige pos. GdE und steuerbelastet
- 5 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 6 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 7 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
- 8 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 9 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet

¹ Vollständig Steuerbefreite sind nicht Gegenstand der KSt-Statistik. In der Statistik sind die partiell Steuerbefreiten ausgewiesen. Nach § 5 Abs. 1 KStG ist eine Reihe von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG als Rechtssubjekt stets oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder nur partiell steuerpflichtig. Alle nach § 5 KStG steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind in der Regel in einem dreijährigen Turnus auf ihre Steuerfreiheit zu überprüfen. Die Körperschaft ist verpflichtet eine Freistellungserklärung (ggf. in Verbindung mit einer Körperschaftsteuererklärung) abzugeben. Ist eine Befreiung von der Körperschaftsteuer im vollen Umfang gegeben und sind die übrigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist ein Freistellungsbescheid zu erlassen. Regelmäßig Steuerbefreite werden grundsätzlich nur durch das Freistellungsverfahren veranlagt und werden nicht der Statistik übermittelt.

Unterhält aber eine z.B. gemeinnützige Körperschaft neben ihrem gemeinnützigen Zweckbetrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so wird sie mit den Einkünften daraus partiell steuerpflichtig. Bei partieller Steuerpflicht ist ein Körperschaftsteuerbescheid zu erteilen, es findet eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer statt. Diese partiell Steuerpflichtigen tauchen daher mit ihren Einkünften aus ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Körperschaftsteuerstatistik auf.

EF10 – Rechtsform - gelieferter Wert

Rechtsform des körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmens. Da es sich bei dem Merkmal um die direkte Meldung aus der Finanzverwaltung handelt, kann es nicht zulässige Werte oder Eingabefehler enthalten. Zur Verwendung wird daher die EF26 empfohlen, da es sich hier um ein plausibilisiertes Merkmal handelt. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Rechtsformen findet sich im Anhang 5.

| Schlüssel | Bezeichnung |
|-----------|--|
| 31 | Aktiengesellschaften (auch REIT-AG) |
| 32 | Kommanditgesellschaften auf Aktien |
| 34 | Bergrechtliche Gewerkschaft |
| 35 | Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| 36 | Europäische Aktiengesellschaften |
| 37 | Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) |
| 39 | Sonstige Kapitalgesellschaften (inländischer Rechtsform) |
| 41 | Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren |
| 42 | Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren und sich auf genossenschaftliche Aufgaben beschränken |
| 43 | Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften |
| 44 | Realgemeinden |
| 45 | Europäische Genossenschaft (SCE) |
| 46 | Eingetragene Genossenschaft |
| 49 | Sonstige Genossenschaften i.S.d. Genossenschaftsgesetzes |
| 51 | Versicherungsvereine und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit |
| 54 | Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts |
| 59 | Sonstige juristische Personen des privaten Rechts |
| 61 | Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen |
| 65 | Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts |
| 71 | Staatsbanken |
| 72 | Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen |
| 73 | Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts |
| 74 | Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe |
| 79 | Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| 81 | Gebietskörperschaften |
| 82 | Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften |
| 83 | Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts |
| 84 | Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts |
| 85 | Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts |
| 90 | Sonstige ausländische Rechtsformen |

| Schlüssel | Bezeichnung |
|-----------|---|
| 91 | Ausländische Kapitalgesellschaften |
| 92 | Ausländische Personengesellschaften |
| 93 | Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht |
| 94 | Ausländische Rechtsform, die einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht |
| 95 | Ausländische Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. §1 Abs.1 Nr.5 KStG entspricht |
| 96 | Ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| 99 | Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen (Altfälle) |

EF11 – Organschaft

Bei einer Organschaft sind rechtlich selbständige Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Nach § 14 KStG bewirkt eine Organschaft die Zurechnung aller Gewinne und Verluste der einzelnen Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) zum Organträger (Muttergesellschaft). Die einzelnen Unternehmen bleiben so rechtlich selbständig.

Organträger und eingegliederte Organgesellschaften bilden in der Körperschaftsteuer analog der Regelung im Gewerbesteuerrecht eine Organschaft (§§ 14, 17, 18 KStG) und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt, wobei auch die Organgesellschaften eigene Erklärungen abgeben. Diese eigenständigen Erklärungen sind ebenfalls in der KSt-Statistik enthalten und können anhand dieses Merkmals identifiziert werden.

0 = keine Organschaft

1 = Organträger (-mutter)

2 = Organgesellschaft (-tochter)

3 = Organträger und zugleich Organgesellschaft

EF12 – Bearbeitungsjahr

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen (und manuellen) Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

EF13 – Wirtschaftszweig 2008 gelieferter Wert (EF13U1 + EF13U2)

EF13U1 – Wirtschaftszweig 2008 (5-Steller)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008. Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Da es sich um ein unplausibilisiertes Merkmal handelt, wird für die Analyse die Verwendung des Merkmals EF20 empfohlen.

EF13U2 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig 2008

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung, das dort im Rahmen der Umschlüsselung von Wirtschaftszweigen genutzt wird. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

0 = Neuvergabe des Wirtschaftszweiges

2 = Gewerblich

5 = Verlustzuweisungsgesellschaften

4 = Vorläufige Kennzahl

7 = Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

9 = Fälle mit bedeutenden Einkünften

EF18 – AGS aktueller Gebietsstand

Hierbei handelt es sich entweder um den Amtlichen Gemeindeschlüssel aus EF8 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Zudem werden die gültigen Gemeindeschlüssel im Rahmen der Aufbereitung auf den aktuellen Gebietsstand (Festsetzungszeitraum + 3) fortgeschrieben. Im Merkmal EF8 hingegen können ebenso gültige Gemeindeschlüssel, aber mit veraltetem Gebietsstand enthalten sein.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Da es sich hierbei aber um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber den anderen Merkmalen empfohlen.

EF19 – AGS-Land

Es handelt sich um die ersten beiden Ziffern von EF18, die das Bundesland identifizieren (siehe auch EF2).

EF20 – Wirtschaftszweig 2008, aktualisiert

Hierbei handelt es sich entweder um den Wirtschaftszweig aus EF13U1 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF13 empfohlen.

EF22 – Größenklasse GdE in Euro

Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte.

| Ausprägung | von ... EUR | bis unter ... EUR |
|------------|--------------------------|-------------------|
| 0 | weniger als -5 Millionen | |
| 1 | -5 Millionen | -1 Million |
| 2 | -1 Million | -500 000 |
| 3 | -500 000 | -100 000 |
| 4 | -100 000 | -50 000 |
| 5 | -50 000 | -25 000 |
| 6 | -25 000 | -15 000 |
| 7 | -15 000 | -10 000 |
| 8 | -10 000 | -5 000 |
| 9 | -5 000 | 0 |
| 10 | 0 | 5 000 |
| 11 | 5 000 | 10 000 |
| 12 | 10 000 | 15 000 |
| 13 | 15 000 | 25 000 |
| 14 | 25 000 | 50 000 |
| 15 | 50 000 | 100 000 |
| 16 | 100 000 | 500 000 |
| 17 | 500 000 | 1 Million |
| 18 | 1 Million | 5 Millionen |
| 19 | 5 Millionen oder mehr | |

EF24 – Lieferart

0 = maschinell

1 = manuell

EF26 – Rechtsform, aktualisiert

Es handelt sich entweder um die in EF10 genannte Rechtsform oder um eine Auslesung aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF10 empfohlen.

EF31 – Anzahl Kennzahlenwerte

Anzahl der im variablen Teil (K, T und C-Merkmale) gelieferten Kennzahlenwerte.

EFGEO1 – Identifikationsnummer für Geokodierung (Geo_ID)

Statistikinterne ID der zugeordneten Geokoordinate. Für die wissenschaftliche Verwendung steht EFGEO3 zur Verfügung.

EFGEO2 – Qualitätskennzeichen für die Geokoordinate

Die Geokodierung der Anschriften über den Geokodierungsdienst der AdV bzw. des BKG liefert nicht nur die zu den Anschriften zugehörigen Geokoordinaten, sondern zusätzlich diverse Qualitätsparameter hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Zuordnung. Diese Qualitätsparameter werden zu verschiedenen Kategorien gebündelt:

- 1 = Sichere gebäudescharfe Geokodierung
- 2 = Gute gebäudescharfe Geokodierung
- 3 = Nachbarschaftsscharfe Geokodierung
- 4 = Straßengenaue Geokodierung
- 5 = Ortsgenaue Geokodierung
- 6 = PLZ-genaue Geokodierung
- 9 = Ohne Geokodierung einschließlich aller Fälle, in denen die Bedingungen unter Nummer 1 bis 6 nicht erfüllt werden.

EFGEO3 – Gitterzellen ID

Es handelt sich um die Gitterzellen-ID eines 100x100m Rasters nach dem INSPIRE-konformen Koordinatenreferenzsystem ETRS89/LAEA (EPSG-Code 3035). Z.B. „CRS3035RES100mN2996900E4195800“.

EFGEO4 – AGS Geokodierung (AB_AGS)

EFGEO5 – Bearbeitungsdatum Gitterzelle

EF34 – Handelsregisternummer

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datenutzer möglich.

K65823 – Gesamtbetrag der Einkünfte

Beim Gesamtbetrag der Einkünfte handelt es sich um die Summe aller Einkünfte zuzüglich/abzüglich Freibeträgen, Zuwendungen, Gewinn-/Verlustabführung im Organkreis, etc. (Siehe Berechnungsschema bei K65180).

K65178 – Einkommen

Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich des Verlustabzugs (§ 10d EStG). (Siehe Berechnungsschema bei K65180.)

K65180 – Zu versteuerndes Einkommen (ZvE)

Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 KStG (EF17), vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG.

Das vollständige, nachfolgend dargestellte Berechnungsschema für die vorgenannten Merkmale findet sich in R29 (7.1 ab 2015) Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR):

| | |
|-----|---|
| 1. | Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz unter Berücksichtigung der besonderen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen nach § 5a EStG |
| 2. | + Hinzurechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste u. a. nach § 15 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6, § 15a Abs. 1 und 1a, § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG |
| 3. | + Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG |
| 4. | - Kürzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 und 7, § 15a Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG |
| 5. | + Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG |
| 6. | +/- Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen i. S. d. § 7g EStG |
| 7. | + Hinzurechnung von >vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und Ausschüttungen auf Genussrechte i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG |
| 8. | - Abzug von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit bereits in vorangegangenen VZ versteuerten >vGA |
| 9. | - verdeckte Einlagen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 bis 6 KStG), Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG) |
| 10. | + nichtabziehbare Aufwendungen (z. B. § 10 KStG, § 4 Abs. 5 bis 8 EStG, § 160 AO) |
| 11. | + Gesamtbetrag der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG |
| 12. | - sonstige inländische steuerfreie Einnahmen |
| 13. | + Hinzurechnungen nach § 3c EStG |
| 14. | +/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei Umwandlung u. a. <ul style="list-style-type: none">• nach § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust oder -gewinn,• Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 UmwStG |
| 15. | +/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei ausländischen Einkünften u. a. <ul style="list-style-type: none">• Korrektur um nach DBA steuerfreie Einkünfte unter Berücksichtigung des § 3c Abs. 1 EStG,• Abzug ausländischer Steuern nach § 26 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG, |

| | |
|--------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG einschließlich Aufstockungsbetrag nach § 12 Abs. 1 AStG, • Hinzurechnungen und Kürzungen von nicht nach DBA steuerfreien negativen Einkünften nach § 2a Abs. 1 EStG |
| 16. + | Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG |
| 17. +/- | Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 8b KStG |
| 18. +/- | Korrekturen bei Organschaft i. S. d. §§ 14 und 17 KStG (z. B. gebuchte Gewinnabführung, Verlustübernahme, Ausgleichszahlungen i. S. d. § 16 KStG) |
| 19. +/- | Hinzurechnung der nicht abziehbaren Zinsen und Kürzung um den abziehbaren Zinsvortrag nach § 4h EStG i. V. m. § 8a KStG |
| 20. +/- | sonstige Hinzurechnungen und Kürzungen |
| <hr/> | |
| 21. = | steuerlicher Gewinn (Summe der Einkünfte in den Fällen der R 7.1 Abs. 2 Satz 1) |
| 22. - | Zuwendungen und Zuwendungsvortrag, soweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abziehbar |
| 23. + | Sonstige Hinzurechnungen bei ausländischen Einkünften <ul style="list-style-type: none"> • Hinzurechnung nach § 52 Abs. 2 EStG i. V. m. § 2a Abs. 3 und 4 EStG 1997, • Hinzurechnung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AusInvG |
| 24. + | nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG vor den Korrekturen nach Nr. 25 oder 26 vorzunehmen sind |
| 25. +/- | bei Organträgern: <ul style="list-style-type: none"> • Zurechnung des Einkommens von Organgesellschaften (§§ 14 und 17 KStG), • Kürzungen/Hinzurechnungen bezogen auf das dem Organträger zugerechnete Einkommen von Organgesellschaften (§ 15 KStG), • Abzug des der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnenden Einkommens des Organträgers |
| 26. +/- | bei Organgesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> • Zurechnung von Einkommen des Organträgers nach § 16 Satz 2 KStG, • Abzug des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens (§§ 14 und 17 KStG) |
| 27. + | nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG nicht bereits nach Nr. 24 vorzunehmen sind |
| 28. + | Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähigen Verluste des laufenden VZ des übernehmenden Rechtsträgers |
| <hr/> | |
| 29. = | Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG |
| 30. - | Verlustabzug nach § 10d EStG |
| <hr/> | |
| 31. = | Einkommen |
| 32. - | Freibetrag für bestimmte Körperschaften (§ 24 KStG) |
| 33. - | Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (§ 25 KStG) |
| <hr/> | |
| 34. = | zu versteuerndes Einkommen |

K65200 – Festgesetzte Körperschaftsteuer

Die festgesetzte Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des zu versteuernden Einkommens (K65180) mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 % (seit 2010) (vgl. § 23 KStG).

K65839 – Verbleibende Körperschaftsteuer

Bei der verbleibenden Körperschaftsteuer handelt es sich um die festzusetzende Körperschaftsteuer vermindert um anzurechnende Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag.

K65270 – Verbleibender Verlustvortrag

K65824 – Summe der Einkünfte

K66495 – Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Da es immer wieder zu Änderungen im Steuerrecht kommt, ist die Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit nur eingeschränkt möglich.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe den [Statistischen Bericht des Statistischen Bundesamts](#).

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Gemeinde.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen

der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperre schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal

zur Sekundärspernung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF)

| Merkmale | |
|----------|---|
| 2019 | Bezeichnung |
| EF1 | Statistik-Nr.: 1018108000099 |
| EF2 | Länderschlüssel (Format: wie Vorgabe beim AGS)des Landes, in dem der Fall veranlagt wurde |
| EF3 | Festsetzungszeitraum Darstellung im Format JJJJ |
| EF4 | Satzart |
| EF5 | Wirtschafts-Identifikationsnummer (ab 2010) |
| EF5OT | Wirtschafts-Identifikationsnummer Organträger (ab 2010) |
| EF6 | Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. |
| EF6ALT | Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. - alt - |
| EF6OT | Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger |
| EF6OTALT | Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger - alt - |
| EF7 | Steuer-Nr. |
| EF7ALT | Steuer-Nr. - alt - |
| EF7OT | Steuer-Nr. Organträger - gelieferter Wert |
| EF7OTALT | Steuer-Nr. Organträger - alt - gelieferter Wert |
| EF8 | AGS - gelieferter Wert |
| EF9 | Art der Steuerpflicht |
| EF10 | Rechtsform - gelieferter Wert |
| EF11 | Organschaft |
| EF12 | Bearbeitungsjahr |
| EF13 | WZ 2008 - gelieferter Wert |
| EF13U1 | WZ 2008 - 5-Steller |
| EF13U2 | WZ 2008 - Satzstelle 6 EF13 |
| EF18 | AGS aktueller Gebietsstand Umsetzung aus EF8 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt |
| EF19 | AGS-Land |
| EF20 | WZ 2008, aktualisiert Umsetzung aus EF13U1 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt |
| EF22 | Größenklasse (GdE) in Euro von ... bis unter ... |
| EF24 | Lieferart |
| EF26 | Rechtsform, aktualisiert Umsetzung aus EF10 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt |
| EF31 | Anzahl der im variablen Teil gelieferten Kennzahlenwerte |
| EFGEO1 | Identifikationsnummer für Geokodierung (Geo_ID) |
| EFGEO2 | Qualitätskennzeichen für die Geokoordinate |
| EFGEO3 | Gitterzellen ID |
| EFGEO4 | AGS Geokodierung (AB_AGS) |
| EFGEO5 | Bearbeitungsdatum Gitterzelle |
| EF34 | Handelsregisternummer |

Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

| Merkmale | |
|--|---|
| 2019 | Bezeichnung |
| Einkünfte | |
| C13203 | Erfolgsneutral übernommenes Vermögen in den Fällen des § 12 UmwStG |
| C13204 | Übernahmegewinn nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG |
| C13205 | Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG |
| C13265 | Einkünfte aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten |
| C13295 | Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs.6 AO |
| C13296 | Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde. |
| C13298 | Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde. |
| Von den Einkünften abziehbare Beträge | |
| C15018 | Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter |
| C15028 | Freibetrag |
| C15040 | Im Kalenderjahr geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52-54 AO |
| C15042 | In Kz 15.40 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU/EWR-Ausland |
| C15045 | Verbleibender Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr |
| C15046 | Bei der übernehmenden Gesellschaft übergegangener Zuwendungsvortrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG |
| C15047 | Verlustrücktrag aus dem Folgejahr |
| C15048 | Geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.der §§ 52 bis 54 AO (lt. Feststellung) |
| C15056 | Tatsächliches Kassenvermögen |
| C15057 | Überdotierung i. S. des. § 6 KStG |
| C15059 | Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Abs. 5 UmwStG |
| C15066 | Abgang des verbleibenden Zuwendungsvortrags bei Abspaltung |
| C15067 | Beantragter Verlustrücktrag aus dem Folgejahr |
| C15084 | Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter von Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung |
| Hinzurechnung/Kürzung bei Organschaft | |
| C17300 | Ablehnung Feststellung § 14 Abs. 5 KStG |
| Weitere Angaben - Anträge | |
| C19185 | Bescheinigte Minderung des steuerlichen Einlagekontos |
| C19202 | Berufsverband erhebt Umlagen (1 = ja; 2 = nein) |
| C19203 | Politische Partei/Wählervereinigung unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (1 = ja; 2 = nein) |
| C19204 | Berufsverband erhebt Umlagen von allen Mitgliedern (1 = ja; 2 = nein) |
| C19205 | Berufsverband erhebt Umlagen nach dem gleichen Maßstab |
| C19206 | Berufsverband unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (1 = ja; 2 = nein) |
| C19209 | Überschreitung der Grenzen des § 2 KStDV im VZ |
| C19210 | Änderung der Beteiligungsverhältnisse |
| C19211 | Neue oder geänderte vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern oder nahestehenden Personen |
| C19212 | Mitteilungspflichten multinationale Unternehmen gem. 138aAO |
| C19213 | Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG |
| C19214 | Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird |
| C19215 | Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird |
| C19216 | Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten in Fällen einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs.1 Nr. 14 KStG |
| C19217 | Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt |
| C19218 | Prozentsatz der gesamten nicht begünstigten Einnahmen i.S. des § 5 Abs.1 Nr. 10 Satz 2 ff KStG |
| C19219 | Nutzung mindestens einer Steuergestaltung nach §§ 138d ff AO (1 = ja) |

| | |
|---|--|
| C19237 | Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG |
| C19238 | Schädliches Ereignis i. S. des § 8d Abs. 2 KStG im VZ eingetreten |
| C19239 | Stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes (§ 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG) |
| C19244 | Rückgängigmachung nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG der Investitionsabzugsbeträge aus VZTR - 4 |
| C19264 | Voraussetzungen des § 8c Abs.1 S. 1 KStG sind erfüllt |
| C19265 | Keine Anwendung des § 8c KStG wegen Erbfall (1 = ja) |
| C19266 | Voraussetzungen Konzernklausel i.S.d. § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG sind erfüllt (1 = Erwerber; 2 = Veräußerer; 3 = dieselbe Person/Personenhandelsgesellschaft) |
| C19267 | Anwendung der Stille-Reserven-Klausel § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG (1 = ja) |
| C19268 | Anwendung der Stille-Reserven-Klausel: Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven |
| C19269 | Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung i. S. des § 8c Abs.1a KStG (1 = ja) |
| C19270 | Voraussetzungen für Anwendung Sanierungsklausel weiterhin erfüllt (1 = ja; 2 = nein) |
| C19271 | Bei der Körperschaft als nahestehender Person eines sanierten Unternehmens zu berücksichtigender verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG |
| C19282 | Leistungen/Auszahlung erfolgten disquotal |
| C19284 | Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung (nicht als Nennkapitalrückzahlung) |
| C19285 | Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt. |
| C19286 | 1: keine KapESt-Anmeldung da Aussch. §43 Abs.1 Nr.1 EStG |
| C19287 | Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei als ausgeschüttet geltenden Gewinnen |
| C19288 | Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei verdeckten Gewinnausschüttungen |
| C19289 | Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei offenen Rücklagen bei Einbringung in Kapitalgesellschaft oder Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft |
| C19291 | Einnahmen des Berufsverbandes (im VZ) |
| C19292 | Einnahmen des Berufsverbandes (im VZ-1) |
| C19293 | Einnahmen des Berufsverbandes (im VZ-2) |
| C19294 | BerV: Zuwendungen an st.begünstige Körperschaften (im VZ) |
| C19295 | BerV: Zuwendungen an st.begünstige Körperschaften (im VZ-1) |
| C19296 | BerV: Zuwendungen an st.begünstige Körperschaften (im VZ-2) |
| C19297 | BerV: Zuwendungen an pol. Parteien (im VZ) |
| C19298 | BerV: Zuwendungen an pol. Parteien (im VZ-1) |
| C19299 | BerV: Zuwendungen an pol. Parteien (im VZ-2) |
| C19300 | Nicht definiert |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | |
| C26041 | Einkünfte aus Kapitalvermögen in denen § 8 Abs. 10 Satz 2KStG in i.V. mit § 32 d Abs. 2 Nr. 1 oder 3 EStG erfüllt ist. |
| C26063 | Private Veräußerungsgeschäfte § 23 EStG: Verlustvor- oder -rücktrag |
| Zinsschranke | |
| C33041 | Nicht definiert |
| C33100 | Anzahl der Betriebe, für die eine Feststellung des Zinsvortrags vorzunehmen ist |
| C33104 | Steuerkennzahl |
| C33150 | EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres |
| C33180 | Verringerung des gesamten EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG) |
| C33181 | Verringerung des EBITDA-Vortrags des 1. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG) |
| Gesonderte Verlustfeststellung | |
| C37010 | Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides |
| C37018 | Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums |
| C37026 | Verlustfeststellung nicht durchführen |
| C37045 | Nicht ausgeglichene negative Einkünfte nach § 6 Abs. 8 InvStG aus dem Vorjahr |
| C37046 | Zu übernehmende verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte bei Verschmelzung nach § 23 InvStG |
| Feststellungen n. §§ 27, 28, 37, 38 KStG | |
| C48110 | Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides |
| C48111 | Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers |
| C48112 | Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis des Anteils desübertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger |
| C48113 | Bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung: Prozentwert, um den sich das Vermögen der Gesellschaft vermindert |

| | |
|---------------|---|
| C48114 | Gezeichnetes Kapital zum Schluss des vorangegangenen Wj |
| C48115 | Betrag der Erhöhung des Nennkapitals |
| C48116 | EK lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wj |
| C48117 | Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres |
| C48118 | Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers bei Abspaltung: Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung |
| C48119 | Sonstige im Wj geleistete Einlagen sowie geleistete Minderabführungen der OG aus vorvertraglicher Zeit |
| C48120 | Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Übertragungstichtag |
| C48121 | Von dem Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals zur Auszahlung vorgesehen |
| C48122 | Sonstiger Korrekturbetrag (Mehr- oder Minderabführungen der OG) |
| C48131 | Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals |
| C48132 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.136 |
| C48133 | Vermögensübergang auf Personengesellschaft in Prozent |
| C48134 | Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals oder - bei Liquidation der Körperschaft - Abschlagszahlung, soweit diese als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen ist |
| C48135 | Betrag gem. § 39 Abs.2 KStG bzw. Bestand gem. § 28 Abs.1 S.3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres |
| C48136 | Herabsetzung NK: Betrag des NK am Übertragungstichtag |
| C48137 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.134 bzw.ab VZ 2017 auch zu Kz 48.284 (bei Liquidation) und nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt. |
| C48139 | Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (Kz 48.134) wurden an die Anteilseigner ausgezahlt |
| C48145 | Fortschreibungsbetrag des Saldos aus Kapitalherabsetzung und Auszahlungsbetrag |
| C48148 | Gewinnwirksam gebuchte Einlagen |
| C48150 | In Leistungen enthaltene Rückzahlung an ausscheidende Mitglieder |
| C48154 | Einbringung des gesamten BgA in eine Kapitalgesellsch:bei der Ges. angesetzt Wert d.eingebr. Betr.Vermögens |
| C48161 | Im Wirtschaftsjahr für Zwecke ausserhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen |
| C48162 | VGA des laufenden Wirtschaftsjahrs |
| C48163 | Gewinn/Verlust des laufenden Wirtschaftsjahrs vor Rücklagenbildung und vor Verlustverrechnung |
| C48164 | Im laufenden Wirtschaftsjahr geleistete sonstige Einlagen |
| C48165 | Bestand der Neurücklagen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs |
| C48169 | In steuerlich unzulässige Rücklagen eingestellter Gewinn des laufenden Jahres |
| C48170 | Bestand des EK02 gem. § 38 Abs.1 S.3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs |
| C48171 | Zugang von EK02 durch Verschmelzung |
| C48176 | Auf den angezahlten Teil des Nennkapitals entfallende Herabsetzung (maximal Betrag des Sonderausweises) |
| C48179 | Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals beim Übernehmer |
| C48180 | Ausstehende Einlagen bei Anpassung des Nennkapitals bei Abspaltung |
| C48181 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (zu Kz 48.79) |
| C48182 | Bei der Übernehmerin: Hinzurechnungen des steuerlichen Einlagekontos der Übertragerin |
| C48183 | Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz |
| C48213 | Anteil abgespaltenes EK02, das auf Körperschaft mit Antrag nach § 34 Abs.16 und/oder auf PersGes/nat.Person entfällt |
| C48214 | Steuerung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG |
| C48219 | Betrag lt.Kz 48.150, der bereits in Kz 19.255 und/ oder 259 enthalten ist |
| C48221 | Ausgleich des Verlusts des lfd. Wj. aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft bzw. aus dem sonstigen Vermögen der Körperschaft. |
| C48222 | Summe der Bestände der steuerlichen Einlagekonten bei Zusammenschluss mehrerer BgAs |
| C48223 | Summe der Bestände der Neurücklagen bei Zusammenschluss mehrerer BgAs |
| C48224 | Maßgeblicher Gewinn bzw. Jahresüberschuss des laufenden Wirtschaftsjahres |
| C48225 | Bei unterjähriger Abspaltung: Hinzurechnung zum steuerlichen Einlagekonto wegen Leistungen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgt sind oder als erfolgt gelten |
| C48226 | Bei unterjähriger Abspaltung: Korrektur des steuerlichen Einlagekontos um Sachverhalte, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag verwirklicht wurden |
| C48227 | Regiebetrieb od. wGB: Änderung stl. ELK wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten |
| C48228 | Regiebetrieb od. wGB: Änderung Neurücklagen wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten |
| C48230 | Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht |
| C48231 | Betrag des Nennkapitals nach Zusammenfassung von BgA |
| C48232 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.236 |
| C48236 | Herabsetzung NK: Betrag des Nennkapitals bei Verschmelzung/Aufspaltung |
| C48237 | Nennkapital zum Übertragungstichtag bei Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art und bei Abspaltung |
| C48238 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zum Übertragungstichtag bei Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Ar und bei Abspaltung |

| | |
|---------------------------------|--|
| C48241 | Mehrere Übernahmen: Anpassung des steuerlichen Einlagekontos |
| C48242 | Mehrere Übernahmen: Anpassung des Sonderausweises |
| C48247 | Mittelreservierung für betriebliche Zwecke i.S.d. Tz 23 d. BMF-Schreibens v.11.09.2002 i.d.F.v.08.08.2005 |
| C48250 | Über den Nennbetrag hinausgehender Teil des Kaufpreises beim Erwerb eigener Anteile |
| C48251 | Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile bei Erwerb über Nennbetrag |
| C48252 | Ausstehende Einlage zur Kz. 48.251 |
| C48253 | Im WJ ausgezahlter Kaufpreis soweit er auf das Nennkapital entfällt |
| C48254 | Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis bei Erwerb unter Nennbetrag |
| C48255 | Ausstehende Einlage zur Kz. 48.254 |
| C48256 | Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile über Nennbetrag |
| C48257 | Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile unter Nennbetrag |
| C48258 | Personell ermittelter Abgang aus dem Einlagekonto bei Erwerb eigener Anteile über Nennbetrag |
| C48259 | Fortschreibungsbetrag eigene Anteile |
| C48260 | Antrag nach § 34 Abs. 14 gestellt |
| C48261 | Im Wirtschaftsjahr für Zwecke außerhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen |
| C48262 | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Zuführungen aus dem steuerfreien Bereich |
| C48270 | Minderung des festgest. EK02 durch Abspaltung auf Übernehmerin ohne Antrag gem. § 34 Abs. 14 im Vorjahr |
| C48272 | Verrechenbare Verluste i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung zu bilden ist |
| C48273 | Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung gebildet wurde |
| C48280 | Selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn i. S. des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben |
| C48284 | Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals bei Liquidation nach § 28 Abs. 2 KStG |
| C48285 | Nach § 27 Abs.5 KStG personell zu ermittelnder Betrag der Verwendung des Einlagekontos |
| C48287 | Ausstehende Einlagen in das Nennkapital bei Auflösung der Körperschaft |
| C48290 | Eigenkapital zum Übertragungsstichtag bei Abspaltung |
| C48291 | Zähler Anteil Abspaltung auf PersG |
| C48292 | Nenner Anteil Abspaltung auf PersG |
| C48293 | Prozentsatz Anteil Abspaltung auf Personengesellschaften |
| C48295 | Eigenkapital zum Übertragungsstichtag bei Formwechsel, Verschmelzung oder Aufspaltung |
| C48296 | Zähler Anteil Vollübertragung auf PersG |
| C48297 | Nenner Anteil Vollübertragung auf PersG |
| C48298 | Prozentsatz Anteil Vollübertragung auf Personengesellschaften |
| C48341 | Zähler zu Abspaltungsquote |
| C48342 | Nenner zu Abspaltungsquote |
| C48345 | Zähler zu Anteil der Leistungen i.S.d. § 38 Abs. 3 KStG bei Schlussauskehrung des Vermögens |
| C48346 | Nenner zu Anteil der Leistungen i.S.d. § 38 Abs. 3 KStG b |
| C64004 | Merker für Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG |
| Ausgabekennziffern (KSt) | |
| C65105 | Zwischensumme für nicht der KSt unterliegender Vermögensmehrungen |
| C65791 | Ausgabewerte für Kz 16.40 bis Kz 16.48 (ausländische Einkünfte - 9.Staat) |
| C66137 | Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ-1 |
| C66138 | Im VZTR abziehbares Spendenvolumen |
| C66139 | Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ |
| C66429 | Abgang Zuwendungsvortrag durch Vermögensübertragung |
| C66590 | Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen - Zeile 29 KSt 1 Fa |
| C66591 | Veränderung des steuerlichen Einlagekontos - Zeile 30 KSt 1 Fa |
| C66592 | Kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen - Zeile 31 KSt 1 Fa |
| C66794 | Abzug vom Einlagekonto (Betrag der ZKZ66863, höchstens ZKZ66860 bzw. der Wert der Kz 19.85) - Zeile 6 KSt 1 F 27/28 |
| C66862 | Ausschüttbarer Gewinn - Zeile 13 KSt 1 F |
| C66863 | Ergebnis (ZKZ66872 - ZKZ66862) - Zeile 5 KSt 1 F 27/28 |
| C66916 | Einkünfte des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.2 EStG |
| C66942 | Liquidation: Einkünfte des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.2 EStG - Zeile 69 KSt 1 F 27/28 |
| C66947 | Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG |
| C66969 | Aufspaltung/Verschmelzung: Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG |

Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

| Merkmale | |
|---------------|---|
| 2019 | Bezeichnung |
| K1 | Filler |
| K2 | Filler |
| K3 | Filler |
| K4 | Filler |
| K5 | Filler |
| K6 | Filler |
| K65823 | Gesamtbetrag der Einkünfte |
| K65178 | Einkommen |
| K65180 | Zu versteuerndes Einkommen |
| K65200 | Festgesetzte Körperschaftsteuer |
| K65839 | Verbleibende Körperschaftsteuer |
| K65270 | Verbleibender Verlustvortrag |
| K65824 | Summe der Einkünfte |
| K66495 | Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres |
| K14012 | Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke |
| K14015 | KSt für den laufenden Veranlagungszeitraum |
| K14017 | Kapitalertragst. auf vereinnahmte Kapitalertr. |
| K14021 | Sonstige Personensteuern |
| K14025 | USt auf den Eigenverbrauch für den lfd. VZ |
| K14026 | Sonstige ausländische Personensteuern |
| K14030 | Soli zur KSt |
| K14031 | Steuerl. NL Erstattungen |
| K14032 | Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen |
| K14033 | Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen |
| K14035 | Gez. Spenden und nicht als BA abz. Beiträge |
| K14043 | Gewerbsteuer ab Erhebungszeitraum 2008 |
| K14045 | Nicht abziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG |
| K15051 | Nach § 8c KStG nicht zu berücksich. Verlust des lfd. VZ |
| K15052 | Wegfallender Verlust aus lfd. VZ |
| K15053 | Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum |
| K15054 | Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum |
| K15055 | Einkommen i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG von inl. öff. Rundfunkanstalten |
| K15058 | Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 KStG |
| K15074 | Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust bei Spartenfall |
| K15075 | Summe neg. GdE aus den einzelnen Sparten |
| K15076 | Vorzunehmender Verlustabzug i.S. des § 8 Abs. 9 KStG |
| K15077 | Verlustrücktrag in Fällen des § 8 IX KStG |
| K15078 | Minderung laufenden Verlust aus Sanierungsertrag |
| K15079 | Minderung horizontaler Verlustausgleich aus Sanierungsertrag |
| K15080 | Zuwendungen an politische Parteien |
| K15081 | Besonderer Steuersatz |
| K15082 | Anteil des zVE für den der besondere Steuersatz gilt |
| K15089 | Vorläufiger Verlustrücktrag nach § 111 EStG |
| K16121 | Hinzurechnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG |
| K19250 | Nach dem 31.12.2006 erfolgte Gewinnausschüt. |
| K37015 | Verbl. festgestellter Verlustvortrag Vorjahr |
| K37019 | Verbleibender Verlustabzug Vorjahr |

| | |
|---------------|--|
| K37025 | Zu übernehmender Verlustvortrag (§ 8 VIII) |
| K37036 | Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG |
| K37039 | Erhalt Verlustvortrag durch stille Reserven |
| K37052 | Personell ermittelter Verlustabzug aus Verlustvortrag bei Sanierungsgewinnen |
| K37054 | Minderung Verlustvortrag aus Sanierungsertrag |
| K37055 | Minderung Verlustrücktrag aus Sanierungsertrag |
| K64032 | Sondersteuer nach § 7 Abs. 1 InvStG |
| K64062 | Verrechnung Verlust § 6 Abs. 8 InvStG |
| K64116 | Fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Beginn des laufenden VZ |
| K64130 | Voraussetzungen des § 8d Abs. 2 KStG liegen vor |
| K65023 | Einjähriger Verlustrücktrag auf Antrag |
| K65030 | Bei Überträgerin bei Abspaltung: Verring. des verbl.VA |
| K65140 | Summe der nichtabziehbaren Aufwendungen |
| K65141 | BMG für Kz 65.142 |
| K65142 | KSt gem. § 23 Abs.1 KStG (56/50/45/40/25 %) |
| K65153 | Abzugsbetrag § 10g EStG |
| K65172 | Abzb. Spenden nach § 9 Nr.3 KStG inkl. abzb. Großspenden |
| K65198 | Zusammengefasste Einkommensteile |
| K65199 | Zwischenfeld zusammengefasste KSt vor Tarifiermäßigung |
| K65201 | Anzurechnende ausländische Steuern |
| K65269 | Ausgabefeld für ZKZ3719 |
| K65274 | Festg. verbl. Verlustvortrag aus Vorjahr |
| K65276 | Berücksichtigter Verlustrücktrag aus VVZTR -1 |
| K65277 | Im abgespaltenen Verlust enthaltene Verluste aus dem Beitrittsgebiet |
| K65279 | Teil festgest.Verlustabzug für Beitrittsgebiet |
| K65291 | Festgesetzter Solidaritätszuschlag vor Steueranrechnung |
| K65294 | Verbleibender Solidaritätszuschlag nach Steueranrechnung |
| K65295 | Anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer |
| K65669 | Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG |
| K65671 | Besond. KSt bei Unterstützung/Förderung polit. Parteien durch Berufsverbände |
| K65816 | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft |
| K65822 | Freibetrag gemäß §§24,25 KStG |
| K65825 | Tarifliche KSt |
| K65829 | Freibetrag aus L + F (§ 13 Abs. 3 EStG) |
| K65837 | Summe der berücksichtigten Verlustvorträge |
| K65979 | Anzurechnende 25%ige KapEst in vollen EUR |
| K66276 | Maßgeblicher GDE i.S.d. § 8 Abs. 9 KStG |
| K66494 | Zkz 66.833 + Zkz 66.734 |
| K66598 | KSt mit besonderem Steuersatz (z.B. § 34b Abs. 3 EStG) |
| K66866 | Endbestand steuerliches Einlagekonto |
| K66912 | Ermäßigt zu besteuender Teil des zVE |
| K66923 | Verlustvortrag maximal 1 Mio |
| K66926 | Abzug von 60% |
| K17110 | Vom OG an OT abgeführter Gewinn |
| K17111 | Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag |
| K17114 | Neutralisierung des Ertrages i.S. Absch. 59 KStR |
| K17115 | Neutralisierung des Aufwandes i.S. Absch. 59 KStR |
| K17116 | Vom OT an außenstehende Anteilseig.(OG) gel. Ausgleich |
| K17119 | Als Einlage zu behandelnde Minderabführung |
| K17150 | VGA einer OG -> Gewinnerhöhung beim OT |
| K17174 | Mehrabf.wg.Gesch.vorfall vororganschafftl.Zeit |
| K64220 | Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaften (bis 2018: Kz 17.120) |
| K64221 | Korrekturbetrag zum zuzurechnenden Einkommen, wenn der Organträger der KSt unterliegt (bis 2018: Kz 17.275 abzgl. Kz 17.240, 17.241 bis 17.248 und 17.261 zzgl. 5 % der Summe der Kz 17.240 bis 17.243 und 17.261) |
| K64222 | Korrekturbetrag zum zuzurechnenden Einkommen, wenn der Organträger der ESt unterliegt (bis 2018: Kz 17.276 abzgl. Kz 17.250 zzgl. Kz 17.251 und 17.258) |

| | |
|--------|---|
| K64223 | Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften (bis 2018: Kz 17.121)a |
| K64225 | Summe der Einkünfte der Organgesellschaften für die Höchstbetragsberechnung nach § 26 Abs. 2 KStG (bis 2018: Kz 17.140) |
| K64226 | Im zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte aus dem Rückwirkungszeitraum (bis 2018: Kz 17.222) |
| K64227 | Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG (bis 2018: Kz 17.291) |
| K64228 | Zinsaufwendungen (bis 2018: Kz 17.255) |
| K64229 | Zinserträge (bis 2018: Kz 17.256) |
| K64230 | Abschreibungen zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.257) |
| K64231 | Bei der Festsetzung der Kirchensteuer zu berücksichtigender Betrag nach § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG, wenn der Organträger der ESt unterliegt |
| K64232 | Zu versteuerndes Einkommen der Organgesellschaften zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.252) |
| K64233 | Berücksichtigter Zuwendungsabzug zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.253) |
| K64234 | Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehalts, wenn der Organträger der ESt unterliegt (bis 2018: Kz 17.249) |
| K64235 | OT: Es liegen unter dem Progressionsvorbehalt stehende steuerfreie DBA-Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen |
| K64236 | Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (bis 2018: Kz 17.277) |
| K64237 | Ausländische Steuern nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG (bis 2018: Kz 17.278) |
| K64238 | Anzurechnende Kapitalertragsteuer (bis 2018: Kz 17.221) |
| K64239 | Anzurechnender Solidaritätszuschlag (bis 2018: Kz 17.223) |
| K64240 | Vergütungen für Fremdkapital i. S. des § 8a Abs. 2 und 3 KStG für Zwecke der Zinsschranken-Klauseln des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und b EStG (bis 2018: Kz 17.254) |
| K65109 | Änderung Einkommen Organträger |
| K65115 | Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen |
| K17112 | Von OG an OT abgeführter Gewinn |
| K17113 | Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag |
| K17122 | Vom OT geleistete Ausgleichszahlungen |
| K17130 | Steuernummer des Organträgers (Format: FFFB BBBUUUP) |
| K17134 | An außenst. Anteilseigner gel. Ausgleich (zzgl. Belastung) |
| K17147 | Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG |
| K17148 | Beträge (§ 3c II EStG) im Zusammenhang mit Kz 17.47 |
| K17152 | An OT geleistete verdeckte Gewinnausschüttung |
| K17173 | Mehrabf.wg.Gesch.vorfall vororganschaftl. Zeit |
| K17180 | Sonstige, von OG selbst zu versteuernde Einkommensteile |
| K17183 | Minderabf. wg. Geschäftsvorfällen in vorvertragl. Zeit |
| K17224 | Verdeckte Gewinnausschüttung an außenstehende Anteilseigner |
| K17225 | 20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen an außenst. Anteilseigner |
| K17234 | Bilanz. Ausgleichszhlg. OG an außenst. AE |
| K17236 | Dem OT zuzurechnende übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum |
| K17237 | Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum |
| K17238 | OG: personell ermittelte DBA-Einkünfte für Progressionsvorbehalt |
| K17259 | OG: Betriebsausgaben zu § 3 Nr. 41 Buchst. a und b EStG |
| K17262 | OG: Einkünfte aus Mitunternehmerschaften |
| K17263 | OG: Einkünfte aus vermögensverwaltenden Personengesellschaften |
| K17273 | Mehrabf., die ihre Urs in organschaftl. Zeit haben |
| K17274 | Minderabf., die ihre Urs. in organschaftl. Zeit haben |
| K17279 | OG: n. DBA stfr. ausl. Eink., die dem § 2a EStG unterl. |
| K17281 | OG: Zinserträge n. § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG |
| K17284 | Verg.für Fremdkapital an Personen |
| K17285 | Zinsaufwendungen |
| K17286 | Zinserträge i.S.d. § 8a KStG i.V.m. § 4h ESt |
| K17287 | Abschreibungen für EBITDA-Ermittlung beim OT |
| K17290 | Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG |
| K17292 | OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für natürliche Personen bei Anteilsveräußerung |
| K17293 | OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinne nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen |
| K17371 | OG: Korrekturbetrag i. S. des § 51a EStG von Personengesellschaften |
| K17375 | OG: Korrekturbetrag zu den Einkünften aus Personengesellschaften, wenn der OT der KSt unterliegt |

| | |
|---------------|--|
| K17376 | OG: Korrekturbetrag zu den Einkünften aus Personengesellschaften, wenn der OT der ESt unterliegt |
| K65110 | Änderung Einkommen Organgesellschaft |
| K65116 | Zwischensumme nach Berücksichtigung für Organträger |
| K65117 | Ausschüttungsbel. auf vom OT zu leist. Ausgleichszahlung |
| K65165 | Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen |
| K66995 | Kz 17.113 + Tonnagebesteuerung Kz 17.156 |
| | |

Anhang 4 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale T

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

| Merkmale | |
|---------------|---|
| 2019 | Bezeichnung |
| T13110 | Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag |
| T13116 | Verdeckte Gewinnausschüttungen |
| T13130 | Steuerfreie Einnahmen i.S.d. 3 und 3 a EStG |
| T13131 | Investitionszulagen |
| T13139 | Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 6 EStG |
| T13140 | Einlagen der Gesellschafter (Nennkapital nicht erhöht) |
| T13148 | Akt., noch nicht gel. Einl. Gesellsch., NK nicht erhöht |
| T13151 | Gewinn aus weiteren Gewerbebetrieben |
| T13160 | Einkünfte aus selbständiger Arbeit |
| T13161 | Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen |
| T13166 | Gewinnerhöhung im Zhg mit in VJ verst. vGA Kz 13.16 |
| T13168 | Korrekturbetrag zu inl. Anteilen n. § 8b Abs. 8 S. 4+5 KStG |
| T13175 | Einkünfte aus der VuV von inländischem unbewegl. Vermögen |
| T13179 | Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften lt. Feststellung |
| T13181 | Gewinn Betrieb Handelsschiffe b. gesond. Gewinnerm. § 5a |
| T13185 | Inl. Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG |
| T13210 | Einkünfte während beschr. Steuerpflicht |
| T13211 | Summe der Einkünfte des 1. Wj im VZ |
| T13213 | Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG |
| T13216 | Nicht abziehbarer genossenschaftliche Rückvergütung als vGA |
| T13220 | Gewinnerhöhung Veräußerung WG (§ 4 Abs. 1 S. 8 2. HS EStG) |
| T13221 | Eink. erh. Steuerentstrickung § 12 Abs. 1 KStG, § 4g EStG |
| T13224 | Nicht zu berücks. Übernahmegewinn § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG |
| T13225 | Einbringungsgewinn i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG |
| T13226 | Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen (§ 8 Abs. 3 KStG) |
| T13227 | Nicht abziehbarer Aufwand nach § 8b Abs. 10 S. 1 KStG |
| T13228 | Fiktive Einnahmen i.S.d. § 8b Abs. 10 S. 2 KStG |
| T13229 | Fiktive Einnahmen, soweit Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG |
| T13230 | Kürzung Bezüge aus entliehenen Anteilen |
| T13231 | Hinzurechnung negativer ausl. Einkünfte im Organkreis |
| T13236 | Nicht zu berücks. Übernahmeverlust (§ 12 Abs. 2 UmwStG) |
| T13237 | Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in lfd. WJ |
| T13238 | Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in anderem WJ |
| T13239 | Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG |
| T13241 | Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG |
| T13242 | Betrag nach § 4f EStG |
| T13243 | N.abzb. Lizenzaufwand § 4j Abs. 3 EStG |
| T13245 | Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 3 |
| T13246 | Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 2 |
| T13247 | Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 1 |
| T13249 | Einkünfte aus Gewerbebetrieb n. § 17 EStG |
| T13251 | Veräußerungspreis aller im Veranlagungszeitraum veräußerten Betriebe |
| T13252 | Veräußerungskosten |
| T13253 | Wert des Betriebsvermögens |
| T13260 | Antrag § 32 II 2: Einkünfte mit Steuerabzug § 50a I 1 |
| T13261 | Antrag § 32 II 2: Einkünfte mit Steuerabzug § 50a I 2 |
| T13279 | Im bil. Ergebnis enth. Gewinn/Verl. aus Bet. an PG |

| | |
|--------|--|
| T13280 | Einkünfte aus verm.verw. PG lt. Feststellung |
| T13281 | Tatsächlicher Gewinn oder Verlust bei Einkünften nach § 5a EStG |
| T13283 | Abzug der in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen. |
| T13284 | Hinzurechnung der im laufenden Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit demnach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen. |
| T13285 | Im von der OG selbst zu versteuernden Übertragungsgewinn enthalten Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG |
| T13286 | Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchstabe b EStG |
| T13287 | Gewinnminderung i.S.d. § 8b Abs.3 S.3 KStG |
| T13288 | Gewinne iSd. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG |
| T13290 | Tats. Einnahmen aus Verwertung von Altpap. |
| T13291 | Tats. Einnahmen aus sonst. Altmaterial |
| T13292 | Tats. Aufwendungen zu Altmaterial |
| T13293 | Tats. Einnahmen aus § 64 Abs. 6 AO |
| T13294 | Tats. Aufwendungen zu Einn. nach § 64 Abs. 6 AO |
| T13300 | Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG |
| T13301 | Nach DBA Frankreich steuerfreie Bezüge |
| T13302 | Mit Kz 301 im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben |
| T13310 | Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, unmittelbar zu Beginn > 10% |
| T13311 | Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, mittelbar zu Beginn > 10% |
| T13312 | Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, in Fällen der Anlage BE |
| T13314 | Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG |
| T13315 | Nach DBA steuerfreie Bezüge |
| T13316 | Mit Kz 315 im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben |
| T13318 | Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 19 Abs. 4 REITG |
| T13319 | Verlustverrechnung nach § 19 Abs. 4 REITG |
| T13320 | Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung |
| T13321 | Verrechnung von Gewinnen aus gewerbl. Tierzucht/-haltung mit Verlusten |
| T13322 | Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften |
| T13323 | Verrech. v. Gewinnen aus Termingeschäften d. lfd. J. mit dem Verlustvortrag |
| T13324 | Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG |
| T13325 | Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag |
| T13326 | Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG |
| T13327 | Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag |
| T13328 | Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG |
| T13329 | Verlustverrechnung nach § 15b EStG |
| T13330 | Inl. Immobilienerträge als Investmentfonds |
| T13350 | Investmenterträge Aktienfonds |
| T13351 | Investmenterträge Aktienfonds Sonderfall |
| T13352 | Investmenterträge Mischfonds |
| T13353 | Investmenterträge Mischfonds Sonderfall |
| T13354 | Investmenterträge aus Immobilienfonds |
| T13355 | Investmenterträge Immobilienfonds (Ausland) |
| T13360 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds |
| T13361 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds Sonderfall |
| T13362 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds |
| T13363 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds Sonderfall |
| T13364 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds |
| T13365 | Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds (Ausland) |
| T13370 | Spezial-Investmenterträge Aktienfonds |
| T13371 | Spezial-Investmenterträge Aktienfonds Sonderfall |
| T13372 | Spezial-Investmenterträge Mischfonds |
| T13373 | Spezial-Investmenterträge Mischfonds Sonderfall |
| T13374 | Spezial-Investmenterträge Immobilienfonds |
| T13375 | Spezial-Investmenterträge Immo-fonds (Ausland) |

| | |
|--------|---|
| T13376 | Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch |
| T13377 | Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG ohne Erm-Anspruch |
| T13378 | Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch |
| T13379 | Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG ohne Erm-Anspruch |
| T13380 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds |
| T13381 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds Sonderfall |
| T13382 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds |
| T13383 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds Sonderfall |
| T13384 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immobilienfonds |
| T13385 | Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immo-fonds (Ausland) |
| T13386 | Ausgaben zu Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch |
| T13387 | OG: Ausgaben zu Einn. §42 Abs.4 InvStG ohne ErmAnspruch |
| T13388 | Ausgaben zu Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch |
| T13389 | OG: Ausgaben zu Ertr. §42 Abs.5 InvStG ohne ErmAnspruch |
| T13390 | Steuerfreier Anleger-Abkommensgewinn |
| T13391 | Steuerfr. Anleger-Teilfreistellungsgewinn (VG) |
| T13392 | Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004 |
| T13393 | Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 InvStG in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG bei Veräußerung |
| T13394 | Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn |
| T13395 | Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG |
| T15043 | Abzugsbetrag nach § 10g EStG |
| T15062 | Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG |
| T15063 | InvFonds: steuerfreie Einkünfte nach §§ 8 und 10 InvStG |
| T15071 | Sanierungsertrag |
| T15072 | Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG Sanierungs-Jahr |
| T15073 | Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG anderes Jahr |
| T15083 | Inl. Beteiligungseinnahmen und sons. Inl. Einkünfte |
| T16111 | Bruttoeink.aus ausl.Betriebsstätten einschl.ausl.Steuer |
| T16112 | N. abz. inl. Ausgaben, bei ausl. Eink. zu Kz 16.111 |
| T16127 | Im Verlustjahr nicht ausgegl. Verlust n. § 2 a (1) EStG |
| T16128 | Verlustabzug gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 3 EStG |
| T16130 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 1. Staat |
| T16131 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 2. Staat |
| T16132 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 3. Staat |
| T16133 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 4. Staat |
| T16134 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 5. Staat |
| T16135 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 6. Staat |
| T16136 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 7. Staat |
| T16137 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 8. Staat |
| T16138 | Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 9. Staat |
| T16140 | Ausländ. Steuer 1. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16141 | Ausländ. Steuer 2. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16142 | Ausländ. Steuer 3. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16143 | Ausländ. Steuer 4. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16144 | Ausländ. Steuer 5. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16145 | Ausländ. Steuer 6. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16146 | Ausländ. Steuer 7. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16147 | Ausländ. Steuer 8. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16148 | Ausländ. Steuer 9. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer) |
| T16162 | Summe der abzuziehenden ausl. Steuern |
| T16175 | Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG |
| T16239 | Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG |
| T16249 | Auf Einkünfte nach § 50d Abs. 10 EStG entfallende ausländische Steuer |
| T16263 | Summe der abzuziehenden ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG |
| T16264 | Ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG Mitunternehmer - brutto |
| T16265 | Ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG Mitunternehmer - § 8b KStG |

| | |
|---------------|---|
| T16267 | Ausl. Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG von MU |
| T16269 | Ausl. St § 34c Abs. 3 EStG von MU soweit ESt |
| T16277 | Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG |
| T16278 | Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern |
| T16288 | Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern |
| T19122 | Schlussauskehrung aus dem Nennkapital |
| T19123 | Schlussauskehrung jedoch nicht aus dem Nennkapital |
| T19131 | Anzurechnende KapSt der inl. Kapitalerträge |
| T19133 | Anzurechnender SolZ zur KapSt |
| T19134 | Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs.7 EStG |
| T19220 | Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit Nennkap.rückzahlung |
| T19221 | Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit nicht Nennkap.rückzahlung |
| T19231 | Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung |
| T19233 | Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung |
| T19234 | Solidaritätszuschlag zum Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG |
| T19255 | In den Werten zu Kz 19.250, 252, 221 enthaltene Ausschüttungen an stbefr.Anteilseigner und jur.P.d.ö.R. |
| T19259 | In den Werten zu Kz 48.239 enthaltene Ausschüttungen an steuerbefr.Anteilseigner und jur.P.d.ö.R. |
| T19261 | Kapitalertragsteuer, deren Anrechnung nach § 36a EStG auf 2/5tel beschränkt ist. |
| T19263 | Solidaritätszuschlag zur nach § 36a EStG beschränkt anrechenbaren Kapitalertragsteuer |
| T20010 | Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz endet, soweit Vz |
| T20012 | Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz beginnt, soweit Vz |
| T20038 | Eink. LuF aus Bet. an PersGes |
| T25120 | Einkünfte aus der ersten Anlage V - 1. Grundstück |
| T26040 | Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| T26058 | Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) |
| T26060 | Werbungskosten zu wiederkehrenden Bezügen |
| T26062 | Stpfl. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG) |
| T26064 | Stpfl. Einkünfte aus Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG |
| T33101 | Zinsvortrag zum Ende des vorangegangenen WJ |
| T33102 | Verringerung des Zinsvortrags (versch. Gründe) |
| T33103 | Zinserträge des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG |
| T33105 | Steuerliche Abschreibungen i.S.d. § 4h Abs. 1 S. 1 EStG |
| T33106 | Vergütungen Fremdkapital an betroffene Personengruppen |
| T33107 | Zinsaufwendungen des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 S. 2 EStG |
| T33108 | Fg. Zinsvortrag z.Ende d.vorangegangenen Wj. |
| T33109 | Erhalt Zinsvortrag durch stille Reserven |
| T33110 | Nicht zu berücks. Zinsvortrag nach § 8c KStG |
| T33111 | Minderung Zinsaufwand aus Sanierungsertrag |
| T33112 | Zinserträge nach § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG |
| T33113 | Abgang Zinsvortrag bei Abspaltung |
| T33151 | EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres |
| T33152 | EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres |
| T33153 | EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres |
| T33154 | EBITDA-Vortrag des viertletzten Wirtschaftsjahres |
| T33155 | EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres |
| T33161 | Verechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres |
| T33162 | Minderung EBITDA aus Sanierungsertrag |
| T33170 | Gesamtabgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung |
| T33171 | Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 1. Vj. |
| T33172 | Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 2. Vj. |
| T33173 | Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 3. Vj. |
| T33174 | Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 4. Vj. |
| T33175 | Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 5. Vj. |
| T37021 | Verringerung verbl.Verlustabzugs übertr.Körp.bei Absp. |
| T37028 | VR-Antrag in das Jahr ZTR - 1 |
| T37038 | Fg. Verlustvortrag zum Beginn des VZ |
| T48217 | Zum Zeitpunkt d.Eintritts i.d.Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in d.Nennkapital geleisteten Einlagen |

| | |
|--------|--|
| T48235 | Zum Zeitpunkt d.Eintritts i.d.Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 S. 3 KStG |
| T64001 | Ab 2014: Summe der n. § 8b Abs. 1 steuerfreien Bezüge (entspricht Summe der Zeilen 4 bis 7 Vorspalte der Anlage B) |
| T64002 | Ab 2014: steuerfreier Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebnis der Zeilen 2 bis 10 Hauptspalte der Anlage B) |
| T64003 | Ab 2014: steuerpflichtiger Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebnis der Zeilen 1 bis 10 Vorspalte der Anlage B) |
| T64023 | Abzuziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG |
| T64024 | Abzuziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG |
| T64075 | ZwiSu nach Abzugsbetrag gem. § 10g EStG |
| T64076 | Stpfl. Überdotierung i. s. des § 6 KStG |
| T64115 | Ffg. Verlustvortrag zum 31.12. des lfd. VZ |
| T64117 | Minderung des forführungsgebundenen Verlustes aufgrund von § 8c KStG |
| T64118 | Abspaltung beim ffg. Verlust |
| T64119 | Verlustverrechnung des ffg. Verlustes |
| T64120 | Zugang zum ffg. Verlust |
| T64121 | Ffg. Zinsvortrag zum Schluss des Wj. |
| T64122 | Ffg. Zinsvortrag zum Beginn des Wj. |
| T64123 | Abgang ffg. Zinsvortrags durch Abspaltung usw. |
| T64124 | Verrechnung ffg. Zinsvortrags |
| T64125 | Zugang ffg. Zinsvortrag bei Antrag § 8d Abs. 1 KStG |
| T64126 | Minderung ffg. Verlust bei Sanierung § 3a EStG |
| T64131 | Abgang Beitrittsverlust nach § 8d Abs. 2 KStG |
| T64142 | Beim OT: Korrektur n. §8b Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 KStG |
| T64149 | FO: Korr. n. § 8b des dem OT zuzur. Eink. der OG |
| T64170 | Minderung EBITDA lfd. Wj Sanierung |
| T64171 | Minderung EBITDA vorangeg. Wj Sanierung |
| T64172 | Minderung EBITDA 2. vorangeg. Wj Sanierung |
| T64173 | Minderung EBITDA 3. vorangeg. Wj Sanierung |
| T64174 | Minderung EBITDA 4. vorangeg. Wj Sanierung |
| T64175 | Minderung EBITDA 5. vorangeg. Wj Sanierung |
| T64320 | Gewinn Aktienfonds n. P. |
| T64321 | Gewinn Mischfonds n. P. |
| T64322 | Gewinn Spez-Aktienfonds n. P. |
| T64323 | Gewinn Spez-Mischfonds n. P. |
| T64324 | Stfr. Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) o. Erm. Ansp. n. P. |
| T64325 | Stfr. Gewinn Immo.Ertr. § 42(5) o. Erm. Ansp. n. P. |
| T64350 | Gewinn Aktienfonds |
| T64351 | Gewinn Aktienfonds Sonderfall |
| T64352 | Gewinn Mischfonds |
| T64353 | Gewinn Mischfonds Sonderfall |
| T64354 | Gewinn Immo-Fonds |
| T64355 | Gewinn Immo-Fonds (Ausland) |
| T64360 | Freistellung Aktienfonds |
| T64361 | Freistellung Aktienfonds Sonderfall |
| T64362 | Freistellung Mischfonds |
| T64363 | Freistellung Mischfonds Sonderfall |
| T64364 | Freistellung Immo-Fonds |
| T64365 | Freistellung Immo-Fonds (Ausland) |
| T64370 | Gewinn Spez-Aktienfonds |
| T64371 | Gewinn Spez-Aktienfonds Sonderfall |
| T64372 | Gewinn Spez-Mischfonds |
| T64373 | Gewinn Spez-Mischfonds Sonderfall |
| T64374 | Gewinn Spez-Immo-Fonds |
| T64375 | Gewinn Spez-Immo-Fonds (Ausland) |
| T64376 | Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) mit Erm.Anspr. |
| T64377 | Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) ohne Erm.Anspr. |
| T64378 | Gewinn Immo-Ertr. § 42(5) mit Erm.Anspr. |
| T64379 | Gewinn Immo-Ertr. § 42(5) ohne Erm.Anspr. |
| T64380 | Freistellung Spez-Aktienfonds |

| | |
|---------------|--|
| T64381 | Freistellung Spez-Aktienfonds Sonderfall |
| T64382 | Freistellung Spez-Mischfonds |
| T64383 | Freistellung Spez-Mischfonds Sonderfall |
| T64384 | Freistellung Spez-Immo-Fonds |
| T64385 | Freistellung Spez-Immo-Fonds (Ausland) |
| T64386 | Freistellung Bet.Ertr. § 42(4) mit Erm.Anspr. |
| T64387 | Freistellung Bet.Ertr. § 42(4) ohne Erm.Anspr. |
| T64388 | Freistellung Immo-Ertr. § 42(5) mit Erm.Anspr. |
| T64389 | Freistellung Immo-Ertr. § 42(5) ohne Erm.Anspr. |
| T65100 | Zwischensumme Bilanzgewinn/ -verlust |
| T65101 | Zwischensumme 2 für KSt-bescheid |
| T65103 | Zwischensumme 3 nach Hinzurechnung n.abzb. Aufwendungen |
| T65106 | Zwischensumme 5 n.Abzug n.der KSt unterlieg.Verm.mehr. |
| T65111 | Zwischensumme n. Berücksichtigung der Organschaftsfälle |
| T65113 | Zwischensumme nach Abzug ausländischer Steuern |
| T65114 | Zwischensumme nach Abzug von 30%igen Kapitaleinkünften |
| T65118 | Zu versteuerndes Einkommen vor Abrundung |
| T65271 | Steuerlicher Verlust des lfd. Jahres |
| T65273 | Zwischensumme 2 bei Berechnung d.verbl.Verlustvortrags |
| T65278 | Teil des Verlustvortrags, der dem EK 04 zuzuordnen ist |
| T65280 | Minderung Beitrittsverlust bei Sanierung § 3a EStG |
| T65684 | Für Ausschüttungen verwendbarer Teil d. NK - Endbestand |
| T65817 | Einkünfte aus Gewerbebetrieb |
| T65818 | Einkünfte aus selbständiger Arbeit |
| T65819 | Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| T65820 | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| T65821 | Sonstige Einkünfte |
| T65971 | GdE(bis 1989) Zwischensumme lt.Zeile 63 KSt1A (ab 1990) |
| T65980 | Bis 91: GdE §34cl S.2 EStG, ab 92: S.d.E §34cl S.2 EStG |
| T66216 | Zwischensumme vor Wegfall des Verlustes des lfd. Jahres |
| T66299 | Zwischensumme vor Abzug nach § 10g EStG |
| T66300 | EK02 zum 31.12.2006 |
| T66445 | Zwischensumme Zinsvortrag |
| T66447 | Zinsvortrag zum Schluss des WJ |
| T66449 | Zwischensumme Verlustvortrag vor Abspaltung |
| T66450 | Nach § 8 Abs. 4 KStG bzw. § 8c KStG Beitrittsverluste |
| T66451 | Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres |
| T66452 | Zwischensumme (Zinsvortrag zu Beginn zzgl. Zinsaufw des lfd. Jahres) |
| T66453 | Abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von Zinserträgen |
| T66454 | Verbleibende Zinsaufwendungen |
| T66455 | Abziehbare Zinsaufwendungen |
| T66457 | Abzb. Zinsen aus verrechenbarem EBITDA des lfd. Wj. |
| T66458 | Insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen |
| T66459 | Gesamter EBITDA-Vortrags zum Schluss des Wj |
| T66460 | EBITDA-Vortrag des laufenden Wirtschaftsjahres |
| T66461 | EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres |
| T66462 | EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres |
| T66463 | EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres |
| T66465 | EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres |
| T66466 | Zwischensumme gem. Zeil. 20 der Anl. Zinsschranke |
| T66583 | Endbestand Neurücklagen - Zeile 20 KSt 1 Fa |
| T66711 | Zwischensumme nach Berücksichtigung § 8b KStG 1999 |
| T66734 | Erhöhung zu Gesamtabgang |
| T66745 | KSt-Erhöhung (Verschmelzung, Auf-, Abspaltung) - Zeile 36 KSt 1 F 38 |
| T66833 | KSt-Erhöhung aufgrund Ausschüttung - Zeile 9 KSt 1 F 38 |
| T66844 | Nicht abziehbare Ausgaben zu Kz 13.82 (§ 8b Abs.5 KStG) |
| T66878 | Nicht abziehbare Ausgaben zu § 8b Abs. 2 KStG |

| | |
|---------------|---|
| T66887 | Verbleibendes EK02 - Endbestand - Zeile 14 KSt 1 F 38 |
| T66924 | Zwischensumme Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Abzug 1 Mio) |
| T66925 | Zwischensumme Hauptspalte (nach Abzug 1 Mio) |
| T66970 | Gesamtverringerung EBITDA-Vorträge bei Abspaltung |
| T66971 | Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 1. vor. Wj. |
| T66972 | Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 2. vor. Wj. |
| T66973 | Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 3. vor. Wj. |
| T66974 | Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 4. vor. Wj. |
| T66975 | Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 5. vor. Wj. |
| T66976 | Gesamtverbrauch EBITDA-Vorträge durch Zinssaldo |
| T66977 | Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 1. vor. W |
| T66978 | Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 2. vor. W |
| T66979 | Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 3. vor. W |
| T66980 | Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 4. vor. W |
| T66981 | Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 5. vor. W |
| T66983 | Zwischensumme vor Ermittlung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG |
| T66984 | Eink. d. Übernehmerin ohne übertr. Eink. d. Rückwztr. |
| T66985 | Maßgebl. GdE f. Verlustausgl. b. § 2 Abs. 4 S. 3 UmwStG |
| T66986 | Positive übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum |
| | |

Anhang 5 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs.3 Nr.2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 1.1.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine

EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgehen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und Staaten.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische

Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. OHG (GmbH & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der OHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der OHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das im Ausland mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform gegründet wird und dann seinen Sitz nach Deutschland verlegt.

Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsrats-

mitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals, ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das

Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2019 per
On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com